



STEUERRECHT

24. Juni 2021

13.00 – 15.00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 6 formulierte Aufgaben sowie einen MC-Teil mit 8 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Wenn nichts Anderes vermerkt ist, sind die Aufgaben zum Einkommens- und Gewinnsteuerrecht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) zu beantworten.
- Achten Sie bei der Beantwortung der Aufgaben auf eine gute und verständliche Sprache. Stichworte genügen nicht und werden nicht bewertet.
- Punkte werden nur für begründete Antworten vergeben. Die Antworten sind zudem, soweit möglich, mit Rechtsnormen zu belegen.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	5 Punkte	8.3 % des Totals
Aufgabe 2	6 Punkte	10.0 % des Totals
Aufgabe 3	5 Punkte	8.3 % des Totals
Aufgabe 4	3 Punkte	5.0 % des Totals
Aufgabe 5	10 Punkte	16.7 % des Totals
Aufgabe 6	7 Punkte	11.7 % des Totals
MC Teil	24 Punkte	40.0 % des Totals
Total	60 Punkte	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Aufgabe 1 (5 Punkte)

Der Kanton X. plant eine Steuergesetzrevision, mit welcher für die Kantons- und Gemeindesteuern der im Kanton X. unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen ein Einheitssteuersatz von 15% eingeführt werden soll; der Steuersatz soll demnach für alle steuerpflichtigen natürlichen Personen derselbe sein. Im Nachbarkanton Z. bewegen sich die Steuersätze für die Kantons- und Gemeindesteuern für die im Kanton Z. unbeschränkt steuerpflichtigen Personen abhängig von der Höhe des steuerbaren Einkommens zwischen 3% bis 30%.

Fragen:

1. Erachten Sie die Einführung eines Einheitssteuersatzes von 15% für die Kantons- und Gemeindesteuern des Kantons X. als zulässig? Führen Sie in Ihrer Antwort ebenfalls aus, welchen Spielraum die Kantone bei der Festsetzung ihrer Einkommenssteuersätze haben.
2. Erachten Sie es als zulässig, dass eine im Kanton Z. wohnhafte Person, für die der höchste Steuersatz von 30% gilt, doppelt so hohe Kantons- und Gemeindesteuern entrichten muss wie eine im Kanton X. wohnhafte Person, die sich in der genau gleichen wirtschaftlichen und persönlichen Situation befindet?

Aufgabe 2 (6 Punkte)

Der Kanton Y. erhebt neu eine Abgabe von allen Detailhandelsgeschäften, unabhängig von ihrer Rechtsform (Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften), die sich nach der m²-Zahl der Verkaufsfläche (d.h. Fläche, die von Kunden des Detailhandelsgeschäfts betreten werden können) richtet, wobei die Abgabe ab einer Verkaufsfläche von 400 m² zu entrichten ist und CHF 5.- pro m² beträgt. Kleinere Geschäfte fallen somit nicht unter die Abgabepflicht. Mit der Abgabe soll die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gefördert werden, weshalb die Einnahmen aus der Abgabe für die Finanzierung und den Ausbau des öffentlichen Verkehrs im Kanton Y. verwendet werden müssen.

Fragen:

1. Welche Art von Abgabe liegt vor?
2. Ist die Abgabe aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig?

Aufgabe 3 (5 Punkte)

Die D. AG, mit Sitz im Kanton Zürich, ist im Bereich der Softwareentwicklung für den Bildungsbereich tätig. Ihre Geschäfte sind im Geschäftsjahr 2020 sehr gut gelaufen und sie hat einen überdurchschnittlich hohen Gewinn von CHF 10'000'000 erzielt. Im Jahr 2019 hatte die D. AG für einen Kaufpreis von CHF 3'000'000 eine Beteiligung von 30% an der F. AG, ebenfalls mit Sitz im Kanton Zürich, erworben. Die F. AG produziert Computerzugehör. Angesichts des hohen Gewinns von CHF 10'000'000 entschliesst sich die D. AG dazu, die Beteiligung an der F. AG im Geschäftsjahr 2020 um CHF 2'000'000 auf CHF 1'000'000 abzuschreiben. Die D. AG weist in ihrer handelsrechtlichen Jahresrechnung demnach einen Reingewinn von CHF 8'000'000 aus und überträgt diesen Betrag in ihre Steuererklärung 2020.

Fragen:

1. Welche Bedeutung hat die handelsrechtliche Jahresrechnung für die steuerrechtliche Gewinnermittlung?
2. Unter welchen Voraussetzungen können aus steuerrechtlicher Sicht auf einem Vermögenswert Abschreibungen vorgenommen werden?
3. Wie beurteilen Sie das Vorgehen der D. AG in casu? Werden die Steuerbehörden den von der D. AG deklarierten steuerbaren Gewinn von CHF 8'000'000 akzeptieren?

Aufgabe 4 (3 Punkte)

Architektin Susanne hat am Architekturwettbewerb für den Neubau der Alterssiedlung Sonne (Gemeinde A., Kanton Y.) teilgenommen und im Jahr 2020 für ihr Projekt den mit CHF 10'000 dotierten 3. Preis erhalten. In ihrem Wohnsitzkanton X. – in diesem befindet sich auch ihr Architekturbüro – ist auf der Website der kantonalen Steuerverwaltung ein Merkblatt publiziert, das u.a. folgendes festhält: "Preise und Ehrengaben zählen nicht zum steuerbaren Einkommen".

Frage:

Susanne gelangt an Sie mit der Frage, ob Sie nun davon ausgehen könne, dass sie den Preis von CHF 10'000 nicht in ihrer Steuererklärung für das Steuerjahr 2020 deklarieren müsse.

Aufgabe 5 (10 Punkte)

Felix ist Alleinaktionär der F. AG. Leider versteht er sich mit seiner Ehefrau Felicitas nicht mehr gut, und sie reichen die Scheidung ein. Die Aktien an der F. AG gehören in die Errungenschaft von Felix. In der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird vereinbart, dass Felicitas zur Abgeltung der hälftigen Vorschlagsteilung bzw. Beteiligungsforderung 50% der Aktien der F. AG zugeteilt wird. Felicitas verpflichtet sich weiter, die erhaltenen Aktien taggleich zum Verkehrswert, der auf total CHF 400'000 festgesetzt wird, an die F. Holding AG zu verkaufen. Alleinaktionär der F. Holding AG ist Felix. Er gründet die F. Holding AG kurz vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung, wobei er das Aktienkapital von CHF 100'000 bar liberiert und der Gesellschaft zusätzlich ein Darlehen von CHF 300'000 gewährt.

Felix und Felicitas machen gegenüber der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung geltend, dass der gesamte Vorgang als steuerfreie güterrechtliche Auseinandersetzung nach Art. 24 lit. a DBG zu qualifizieren sei. Die kantonale Steuerverwaltung ist damit aber nicht einverstanden und prüft mit Bezug auf die direkte Bundessteuer,

- ob das gewählte Vorgehen unter eine andere Gesetzesnorm subsumiert werden kann, oder
- ob das gewählte Vorgehen als Steuerumgehung qualifiziert werden kann.

Fragen:

1. Kann das gewählte Vorgehen unter eine andere Gesetzesnorm (direkte Bundessteuer) subsumiert werden und was wären in diesem Fall die Steuerfolgen?
2. Kann das gewählte Vorgehen als Steuerumgehung qualifiziert werden und was wären in diesem Fall die Steuerfolgen?
3. Sofern Sie zum Schluss kommen, dass beide Optionen möglich sind, ist einer der beiden der Vorrang zu geben?

Aufgabe 6 (7 Punkte)

Hans ist als Grafiker mit einem Arbeitspensum von 100% unselbständig erwerbstätig. Seit 1. Dezember 2015 bietet er auf seiner Website die Reinigung von Blasinstrumenten gegen Entgelt an. Im Jahr 2020 deklarierte er aus dieser Tätigkeit einen Verlust von CHF 8'000. Diesen Verlust brachte er in seiner Steuererklärung von seinem steuerbaren Einkommen in Abzug. Die zuständige kantonale Steuerverwaltung korrigiert in der Veranlagungsverfügung für das Steuerjahr 2020 den Verlustabzug. Sie führt aus, dass der Verlust mangels einer selbständigen Erwerbstätigkeit von Hans nicht abgezogen werden könne.

Hans gelangt an Sie und möchte von Ihnen wissen, wie seine Chancen stehen mit einer Einsprache an die Steuerverwaltung und gegebenenfalls Beschwerde an das Steuerrekursgericht gegen die Verweigerung des Verlustabzugs durchzudringen.

Fragen:

1. Hans hat Ihnen den vorstehend genannten Sachverhalt geschildert. Welche zusätzlichen Fragen stellen Sie ihm, damit Sie seinen Fall beurteilen können?
2. Wie beurteilen Sie konkret den Fall. Kann Hans den erzielten Verlust aus der Reinigung von Blasinstrumenten von seinem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen?